



Amtsblatt für die Stadt Vreden



6. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 25. Februar 2016	Nummer 04 /2016
-------------	--	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.02.2016	Bebauungsplan Nr. 102 „Fasanenweg – Klosterhook“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 2
24.02.2016	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Vreden (Flächennutzungsplan 2030) Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 5
24.02.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) - geänderte Fassung vom 11. November 2015 -	S. 7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 102 „Fasanenweg-Klosterhook“

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Fasanenweg-Klosterhook“ nach der öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist daher eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Büro- und Dienstleistungsparks entlang der südlichen Ringstraße sowie eines Wohnbaugebiets im Bereich Fasanenweg / Eichenstraße.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 119 Parzellen 35, 44 tlw. 89 tlw., 123, 126, 127, 402 tlw., 459, 460, 461, 468 tlw. und 469 tlw. Der künftige Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04.03.2016 bis 04.04.2016 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu dem geänderten Teil des Entwurfes abgegeben werden. Die vorgenommene Änderung bezieht sich auf die textlichen Festsetzungen. Unter Punkt „1.1 Art der baulichen Nutzung“ wird klarstellend ergänzt, dass im festgesetzten Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht wesentlich stören.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 102 „Fasanenweg –Klosterhook“: Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen

Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.

- Artenschutzrechtliche Vorprüfungen zum Vorkommen geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien)
- Artenschutzprüfung hinsichtlich Brutvögel
- Schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen von der südlichen Ringstraße (L 608)

- Stellungnahmen des Kreises Borken vom 20.11.2013 und 21.10.2015 zum Immissionsschutz Gewerbe/ Wohnen, zur Abwasserbeseitigung sowie zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Artenschutz
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz vom 07.11.2013 und 08.10.2015 zur Walderhaltung
- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 25.11.2012 und 16.10.2015 zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- 4 Eingaben aus der Öffentlichkeit zum Vorentwurf, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Landschaftsverbrauch und Lärmbelästigung durch Verkehr Ringstraße.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen ausschließlich zu dem geänderten Teil des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2) nicht oder verspätet geltend gemacht hat.

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 24.02.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Vreden (Flächennutzungsplan 2030)

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden nach der öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist daher eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 enthält keine Aussagen zur Steuerung von Windenergieanlagen, da hierfür ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird.

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04.03.2016 bis 04.04.2016 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten Teilen des Entwurfes abgegeben werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Boden, Natur und Landschaft, Artenschutz, Flächeninanspruchnahme.

18 Eingaben aus der Öffentlichkeit, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Natur und Landschaft insb. Wald, Bereiche zum Schutz der Natur, Landschaftsschutzgebiete, Immissionsschutz, Innerstädtische Grünflächen, Klima, Biotopverbund.

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsdauer auch im Internet unter www.vreden.de unter Verwaltung / Flächennutzungsplan aufgerufen und eingesehen werden. Ein Link hierzu findet sich auf der gemeindlichen Homepage.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Eine Stellungnahme kann darüber hinaus online unter www.vreden.de unter Verwaltung / Flächennutzungsplan – Stellungnahme abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 24.02.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
- geänderte Fassung vom 11. November 2015 -**

Die geänderte Fassung der Zweckverbandssatzung der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) vom 11. November 2015 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 5 vom 05. Februar 2016 auf den Seiten 37 (Deckblatt) bis 40 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Vreden, den 24.02.2016

gez. Dr. Holtwisch
Bürgermeister